

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **§ 1 Änderungen**

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Auslagenersatz nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	24 Euro
mehr als 2 bis 4 Stunden	38 Euro
mehr als 4 bis 6 Stunden	54 Euro
mehr als 6 Stunden	70 Euro
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für diese Aufwendungen auf Antrag zusätzlich eine Erstattung nach Durchschnittssätzen, gestaffelt nach der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	20 Euro
mehr als 2 bis 3 Stunden	30 Euro
mehr als 3 bis 4 Stunden	40 Euro
mehr als 4 Stunden	50 Euro

Die Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft darf nicht Familienangehörige/r sein.

- (4) Der Auslagenersatz nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteher. Deren Entschädigung ist, mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, in den §§ 3 und 4 dieser Satzung geregelt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3  
Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte

(1) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte/Stadträtinnen beträgt

a) Grundbetrag je Monat                      160 Euro

Einschließlich Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und der Teilnahme an Sitzungen der Fraktion sowie der Wahrnehmung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten, die sich aus dem Amt ergeben.

b) Sitzungsgeld je Sitzung                      50 Euro

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse, des Ältestenrates und des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf – Winterbach sowie für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse, Verbände, Beiräte, Arbeitsgruppen, etc. (vgl. Stadtrecht 0/6), denen Mitglieder des Gemeinderates angehören – soweit keine Entschädigung durch Dritte erfolgt.

(2) Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden werden

- bei Fraktionen mit bis zu sechs Mitgliedern mit einer monatlichen Pauschale von 120 Euro für den Fraktionsvorsitzenden abgegolten;
- bei Fraktionen ab sieben Mitgliedern mit einer monatlichen Pauschale von insgesamt 180 Euro abgegolten. Die Aufteilung dieses Betrages auf den Fraktionsvorsitzenden und seine Stellvertreter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung der Fraktion gegenüber der Verwaltung. Eine Änderungsmitteilung kann immer nur für das kommende Jahr bis zum Jahresende erfolgen.

Diese Pauschale wird zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) addiert.

(3) Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für die Wahrnehmung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten, die sich aus dem Amt ergeben, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit.

(4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird nur eine Sitzung entschädigt.

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Anspruchsberechtigte ihr Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausüben, für die darüberhinausgehende Zeit.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- a) *bleibt unverändert*
- b) *bleibt unverändert*
- c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Miedelsbach 50% des jeweiligen Mittelbetrags des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;
- d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberberken 50% des jeweiligen Mittelbetrags des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;
- e) *bleibt unverändert*
- f) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schornbach 50% des jeweiligen Mittelbetrags des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;
- g) *bleibt unverändert*

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Änderung des § 1 tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderung der §§ 3 und 4 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 22.02.2024

Bernd Hornikel  
Oberbürgermeister